

Aktuelle Satzung zum 01.01.1997

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloßschule-Gräfenhausen e. V.“ und hat seinen Sitz in Weiterstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt einzutragen.

Förderverein Schloßschule-Gräfenhausen e. V., Schloßgasse 13, 64331 Weiterstadt
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe des Vereins ist es, den Kontakt mit ehemaligen Schülern sowie Lehrern und Eltern und allen an der Weiterentwicklung der Schloßschule interessierten Personen oder Institutionen zu pflegen sowie die Unterrichts- und Erziehungsarbeit ideell und materiell zu fördern, insbesondere sollen:
 - a) eine qualifizierte pädagogische Betreuung in altersgemischten Gruppen über die Unterrichtszeit hinaus angeboten werden, durch u. a. Übernahme der Trägerschaft der „Betreuenden Grundschule“
 - b) zusätzliche Lern- und Lehrmittel, die der Schulträger nicht oder in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung stellt, beschafft werden,
 - c) Geldbeträge für besondere Anlässe der Schule aufgewendet werden,
 - d) Schulfeste und ähnliche Aktivitäten (z. B. Projektwoche) durch den Verein getragen bzw. unterstützt werden.

Die beschafften Gegenstände werden der Schule als Dauerleihgabe zur Nutzung und Wartung überlassen.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden.

Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein auch mit Gruppen, Institutionen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf

keine Person weder unmittelbar noch mittelbar durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Schutträger, den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es unmittelbar und ausschließlich in der Schloßschule Götzenhausen zur Förderung der pädagogischen Betreuung der Grundschul-Kinder zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlich an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß mindestens zwei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Abschaltung der zweiten Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es verstößt den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein entbinden das betroffene Mitglied nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Wirksamkeit einer dieser Maßnahmen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von z. Zt. 5,00 DM zu zahlen, der jährlich zu entrichten ist. Stichtag ist der 01. April. Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden: über diese Maßnahme ist zuvor ein Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Höhe und Fälligkeiten der Monatsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise nach freiem Ermessen erlassen oder stunden.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kann sowohl vom Kassenverwalter als auch vom Schriftführer in Personalunion übernommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins chronamtlich.

Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Versammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme sowie die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern;
- e) die Gestaltung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Erledigung der Personangelegenheiten;
- g) Gestaltung und Durchführung von Benutzer- und Gebührenordnung der Betreuenden Grundschule

§ 8

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- c) Verabschiedung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- e) Beschlußfassung zu Anträgen;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
- h) Bestellung von zwei Kassenprüfern;
- i) Genehmigung der vom Vorstand getätigten Personalmaßnahmen;
- j) Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung sowie von Ort und Zeit schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder geschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung des Vereins als ein Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt worden ist.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. Oktober 1994 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

1. Satzungsänderung vom 31.10.95 in den §§ 4,5
2. Satzungsänderung vom 30.10.96 in den §§ 2,4,5,7,8



Gheorghean
1. Vorsitzender

15.01.1997